Gemeinde
Riehen

Sitzung des Einwohnerrats vom 26. August 2020

Reg. Nr. 01.03.01.10.02 **Axioma: 2829** **Nr. 18-22.674.02**

Interpellation Caroline Schachenmann betreffend Sanktionen für Umweltverschmutzung und mutwillige Sachbeschädigung?

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Umweltverschmutzung und mutwillige Sachbeschädigung begegnet man leider an verschiedenen Orten in Riehen - an Tramhaltestellen, bei den S-Bahn-Haltestellen, auf Sportplätzen, in den Grünanlagen, an der Wiese, bei Wertstoffsammelstellen oder entlang von Strassen.
Herumliegende Abfälle senken die Hemmschwelle, den eigenen Abfall ebenfalls liegen zu lassen. Umgekehrt wird an sauberen und freundlich wirkenden Orten weniger Abfall weggeworfen und es werden weniger Sachbeschädigungen festgestellt. In Riehen wird deshalb - im Vergleich zu anderen Gemeinden - an den betroffenen Orten öfters gereinigt.
Die Behebung von Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum geschieht möglichst rasch, um den Reiz und den Nachahmungseffekt zu vermindern und um das saubere und gepflegte Gemeindebild zu erhalten. Bei Verschmierungen von privaten Liegenschaften im Gemeindegebiet sorgt die Gemeinde, gestützt auf die Ordnung über die Reinigung privater Liegenschaften, zudem für die Reinigung - sofern der Aufwand pro Liegenschaft den Maximalbetrag von CHF 1'000 nicht übersteigt. In diesem Jahr sind noch keine Verschmierungen gemeldet worden und im Jahr 2019 waren es 5 Meldungen.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden. Die Frage 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

1. *Sieht der Gemeinderat die Möglichkeit, bestehende präventive Massnahmen in Bezug auf Personen, die sich umweltschädlich verhalten, mit gesetzlichen Sanktionen zu ergänzen?*

   Die Gemeinde kann gemäss § 20 Abs. 1 Gemeindegesetz die Übertretung von Gemeinderecht unter Strafe stellen. Ergänzungen mit Strafdrohungen sind somit nur in den Bereichen möglich, in denen die Gemeinde autonom ist. In Umweltbereich beschränkt sich die Gemeindeautonomie auf das Thema der Abfallbehandlung. Zuwiderhandlungen gegen die Abfallordnung stehen bereits heute unter Strafe. Auch die kantonalen sowie bundesrechtlichen Umweltschutznormen stehen bereits heute unter Strafe.

2. *Wie werden in Basel Umweltverschmutzung und Littering geahndet und inwiefern ist das kantonale Gesetz auch in Riehen anwendbar?*

   Die Bestimmungen des kantonalen Umweltschutzgesetzes über die verbotenen Beseitigungsarten von Abfall sind für den ganzen Kanton anwendbar, also auch in Riehen. Auch das Verbot, den öffentlichen Raum oder öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verunstalten (§ 14 Abs. 1 lit. a Übertretungsstrafgesetz), gilt für den ganzen Kanton. Littering wird mit einer Busse von 100 Franken geahndet, verbotenes Beseitigen von Haushaltabfall, Sperrgut und Elektroschrott mit 200 Franken. Zuständig für die direkte Ordnungsbussenerteilung sind die Kantonspolizei sowie die Angehörigen des Amts für Umwelt und Energie (AUE), sofern sie durch ihre Kleidung als solche zu erkennen sind und dafür auch ausgebildet sind.

   Wenn die Verursacher von wild deponiertem Abfall festgestellt werden können, stellt die Gemeindeverwaltung den Aufwand in Rechnung. Dieser beträgt jeweils zwischen 100 bis 200 Franken.

   Die Ranger bringen im Landschaftspark Wiese grobe Verstösse zur Anzeige, was im Falle von Littering bereits zweimal geschehen ist, oder ziehen je nach Situation auch die kantonalen Abfallkontrolleure bei.

3. *Unter welchen Umständen stellen die kantonalen Abfallkontrolleure (AUE) in Riehen Ordnungsbussen aus? Wie oft kommt das vor?*

   Die Umweltverschmutzung und mutwillige Sachbeschädigung ist in der Stadt Basel deutlich höher als in der Gemeinde Riehen. Die Abfallkontrolleure werden laut Aussage des AUE in Riehen sporadisch eingesetzt. In den letzten Jahren wurden etwa alle 2 bis 3 Monate Kontrollen in Riehen vorgenommen. Sollte sich zeigen, dass in Riehen grösserer Bedarf besteht, als an anderen Standorten im Kanton Basel-Stadt, so würde das AUE entsprechende Anpassungen im Zyklus vornehmen. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden von den Abfallkontrolleuren im Kanton Basel-Stadt insgesamt 4'489 Bussen in Rechnung gestellt. 2 Bussen wurden in dieser Zeit in Riehen ausgestellt, eine wegen Littering und eine wegen illegaler Abfallentsorgung.

4. *Wer hat in Riehen die gesetzliche Kompetenz, Ordnungsbussen auszustellen?*
5. *Wäre für Riehen ein Bussen - Reglement denkbar, das zum Beispiel Rangern, bestimmten Gemeindemitarbeitern oder dem Förster Kompetenzen einräumt?*

Für Ordnungsbussen nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sind grundsätzlich die uniformierten Angehörigen der Kantonspolizei zuständig. Der Regierungsrat hat in der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren weitere Organe mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigt. Für Riehen ist hier insbesondere der Revierförster zu nennen sowie die Angehörigen des Amtes für Umwelt und Energie, soweit sie durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind. Der Revierförster stellt Ordnungsbussen für das verbotene Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen, verbotenes Radfahren und Reiten ausserhalb von Waldstrassen und dafür gekennzeichneten Wegen sowie für Übertretungen des Waldgesetzes des Bundes aus. Gemäss § 20 Abs. 3 Gemeindegesetz kann grundsätzlich auch der Gemeinderat sowie in der Gemeindeordnung bezeichneten Gemeindebehörden Ordnungsbussen bis zu CHF 300 aussprechen. Dies jedoch nur für Übertretungen von Gemeindeerlassen, welche unter Strafe gestellt wurden. Ordnungsbussen könnten also zum Beispiel für Missachtungen der Abfallordnung vorgesehen werden. Es ist jedoch fraglich, ob in diesem Bereich eine zusätzliche Kompetenz, neben der Kantonspolizei und den Angehörigen des AUE, erforderlich ist. Sofern die Befugnis zum Aussprechen von Ordnungsbussen bestimmten Gemeindemitarbeitern oder den Rangern übertragen werden soll, sind diese in der Gemeindeordnung zu bezeichnen. Es wäre somit eine Revision der Gemeindeordnung durch den Einwohnerrat erforderlich.

Der Gemeinderat erachtet eine Anpassung der Gemeindeordnung betreffend Bussenkompetenz im Abfallbereich im Moment als nicht nötig, weil damit das Problem kaum minimiert werden kann. Es ist jeweils schwierig, die verursachenden Personen zu erwischen. Dafür wäre eine konsequente Überwachung des öffentlichen Raums nötig. Dies wäre sehr aufwändig und bei der aktuellen Situation unverhältnismässig.

Riehen, 25. August 2020

Gemeinderat Riehen